

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
17.2011	1 - 4	6032.27

Studienbüro

21. April 2011

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Gebührenordnung für den
Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B-BB)
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg**

(GebO – B-BB)

vom 20. April 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), sowie aufgrund von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung –HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2011 (GVBl. S. 119) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung**

- (1) Die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft von den Studierenden dieses Studiengangs Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist nach dem Aufwand der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder einer von ihr mit der Durchführung des Bachelorstudiengangs beauftragten Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft zu bemessen. Ein solcher Aufwand besteht aus den gesamten zusätzlichen, für die Durchführung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft entstehenden Personal- und Sachkosten, insbesondere Kosten, die durch die spezifische Organisationsform oder zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.
- (3) Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft einschließlich der Bachelorarbeit und -seminar beträgt zwölf Semester.
- (4) Wird das Studium nicht innerhalb der in Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen, so sind von den Studierenden zusätzliche anschließende Semester zu belegen, in denen die noch ausstehenden Prüfungs- und sonstigen Studienleistungen gemäß den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung, zu erbringen sind; die Teilnahme der Studierenden an Lehr- und sonstigen Veranstaltungen des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft erfolgt regelmäßig nach Abschluss der Regelstudienzeit nicht mehr.
- (5) Die Belegung eines Semesters erfolgt durch die Immatrikulation oder Rückmeldung für das betreffende Semester.

§ 2

Höhe der Gebühr; Sonstige Gebühren

- (1) Für jedes Semester innerhalb der in § 1 Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit, für das eine Studierende / ein Studierender immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist eine Gebühr in Höhe von 1.228,- EUR zu entrichten; dies entspricht einem monatlichen Betrag in Höhe von 307,- EUR. Die nach Satz 1 zu entrichtende Gebühr beinhaltet regelmäßig auch einen auf den Zeitraum eines Semesters jeweils zeitanteilig entfallenden und von den Studierenden aufgrund der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrages des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg vom 14. Februar 2007, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, zu entrichtenden Studentenwerkbeitrag. Dieser Studentenwerkbeitrag beträgt derzeit 42,- EUR pro Semester; auf den jeweiligen Monat eines Semesters umgerechnet beträgt dieser somit derzeit 7,- EUR pro Monat.
- (2) Bei wiederholter Teilnahme einer Studierenden/eines Studierenden an einer Prüfung bzw. der Teilnahme an Wiederholungsterminen kann – unabhängig von einem erfolgreichen Bestehen einer solchen Wiederholungsprüfung bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einem Wiederholungstermin – eine zusätzliche Prüfungsgebühr für jede Wiederholungsprüfung bzw. jeden Wiederholungstermin, an dem die/der Studierende teilnimmt bzw. sich zu einer solche Teilnahme verbindlich angemeldet hat, von den Studierenden erhoben werden. Die Gebühr bestimmt sich nach dem hierfür tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder der von ihr beauftragten Einrichtung. Die Höhe der Gebühr wird hochschulüblich oder gemäß den üblichen Bestimmungen der beauftragten Einrichtung bekanntgegeben.
- (3) Für jedes Semester nach Überschreitung der in § 1 Abs. 3 bestimmten Regelstudienzeit, für das eine Studierende / ein Studierender zur Ablegung noch ausstehender und von den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften geforderten Studien- und Prüfungsleistungen immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 200,- EUR zu entrichten. Die Gebühr bestimmt sich nach dem tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder der von ihr beauftragten Einrichtung. Die Gebühr kann daher der Höhe nach dem tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand angepasst werden und wird hochschulüblich oder gemäß den üblichen Bestimmungen der beauftragten Einrichtung bekanntgegeben. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für von Studierenden belegte Trimester werden mit deren Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg oder eine von dieser beauftragten Einrichtung. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (2) Mit Zustimmung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg oder einer von dieser beauftragten Einrichtung kann hinsichtlich der für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren in Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auf Antrag der/des Studierenden eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden. Wird einer monatlichen Ratenzahlung zugestimmt, so sind die für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren jeweils anteilig in Höhe von 307,- EUR pro jeweiligen Monat eines Trimesters zu entrichten. Der Antrag ist spätestens bei Vornahme der Immatrikulation oder Rückmeldung schriftlich bei einer von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg oder einer von dieser beauftragten Einrichtung hochschulüblich bekanntgegebenen Stelle zu stellen. Die erste monatliche Rate wird dann erstmals mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig, die Folgeraten monatlich jeweils zum 01. des zweiten, dritten und vierten Kalendermonats des jeweiligen Trimesters. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Erstattung von Studiengebühren bei Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs

Eine Erstattung der für ein belegtes Trimester bereits geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs erfolgt nicht. Ist gemäß § 3 Abs. 2 hinsichtlich der für ein belegtes Trimester zu entrichtenden Gebühren Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung der für ein Trimester noch ausstehenden Gebührenraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten des Studiengangs nicht abgesehen, und die für das belegte Trimester anfallenden Gebühren sind gemäß des in § 3 Abs. 2 bestimmten Ratenplans zu entrichten. Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt im Verlaufe des belegten Trimesters sich die Nichtteilnahme eingestellt hat.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

Studierende im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft, die die gemäß § 3 Abs. 1 fälligen Gebühren bzw. die gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten und fälligen Gebührenraten nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen im Studiengang nicht teilnehmen bzw. im Falle einer gemäß § 3 Abs. 2 vereinbarten Ratenzahlung ihre Teilnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die fälligen Gebührenraten nicht entrichtet werden, nicht weiter fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Trimesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 1 exmatrikuliert.

§ 6

Ergänzende Anwendung der Hochschulgebührenverordnung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung Anwendung, soweit diese auf berufsbegleitende Bachelorstudiengänge anwendbar sind oder für anwendbar erklärt worden sind. In Bezug auf § 3 Abs. 3 HSchGebV finden § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 Sätze 2 bis 6, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 bis 6 der Satzung zur Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (StuBeiS) vom 09. August 2010, jeweils in der aktuellen Fassung, entsprechende Anwendung. Anträge auf Prüfung, ob ein Fall des § 3 Abs. 3 HSchGebV vorliegt, sind zusammen mit den erforderlichen Nachweisen spätestens innerhalb des ersten Monats eines jeden Trimesters schriftlich von den Studierenden bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg oder einer von dieser beauftragten Einrichtung einzureichen; maßgeblich ist insoweit der Eingang bei der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften- Fachhochschule Nürnberg.

§ 7

Studienplan / Studienordnung

Die Ausgestaltung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft, die ihr Studium ab dem 01. Mai 2011 aufnehmen.
- (3) Sie gilt auch für die Studierenden, die das Studium bereits vor dem 01. Mai 2011 aufgenommen und bisher Studienbeiträge gemäß Art. 71 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz entrichtet haben; mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entfällt die Verpflichtung dieser Studierenden zur weiteren Entrichtung von Studienbeiträgen gemäß Art. 71 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung der Hochschulleitung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vom 19. April 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Nürnberg vom 20. April 2011.

Nürnberg, 20. April 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. April 2011 im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 17; www.ohm-hochschule.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 21. April 2011 durch Aushang bekannt gegeben.